

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wer ist zur Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und zur Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung verpflichtet?

Im Bistum Passau müssen grundsätzlich

- (1) alle Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig)
- (2) alle ehrenamtlich Tätigen mit Vertrag sowie
- (3) vereinzelt ehrenamtlich Tätige ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

bei Dienstantritt bzw. Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und wiederkehrend im Turnus von fünf Jahren ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie einmalig eine Selbstauskunftserklärung ausfüllen und unterzeichnen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dient ein ergänzendes **PRÜFSHEMA als Orientierungshilfe** (siehe nachfolgend) für den Kirchenverwaltungsvorstand. Dieses bewertet anhand neun praktischer Fragen die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen und gibt darüber Aufschluss, welche ehrenamtlichen Tätigkeitsbereiche ein eFZ und eine Selbstauskunftserklärung erfordern. Im Zweifelsfall wird eine Einsichtnahme in das eFZ sowie eine Selbstauskunftserklärung grundsätzlich immer empfohlen.

Prinzipiell kann für jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein eFZ zur Einsichtnahme sowie eine Selbstauskunftserklärung eingefordert werden (z. B. ehrenamtlich tätige Person, die bei einer Jugendfahrt als Gruppenleiter hospitiert).

Alle ehrenamtlich tätigen Personen sind von den Gebühren für ein eFZ befreit (Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO). Beschäftigte im laufenden Dienstverhältnis, die zum wiederholten Male ein eFZ nach fünf Jahren zur Einsichtnahme vorlegen müssen, erhalten die Kosten zurückerstattet – vorausgesetzt die Zahlungsquittung wird bei der Pfarrkirchenstiftung mit eingereicht. Neubeschäftigte müssen die Kosten für ein eFZ selbst übernehmen.

Im nachfolgenden **SCHAUBILD** sind alle relevanten Informationen übersichtlich zusammengefasst.

SCHAUBILD

Einholung der erweiterten Führungszeugnisse (eFZ) und Selbstauskunftserklärungen für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (EA) in den Pfarreien bzw. Pfarrverbänden

Welche Personen müssen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung ausfüllen und unterzeichnen?	Wer übernimmt die Kosten für das eFZ?	Ergänzung
<p>Alle BESCHÄFTIGTEN <u>mit Arbeitsvertrag</u> (sozialversicherungspflichtig)</p>	<p>Bei Personen, die bereits angestellt sind und wiederkehrend ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen müssen (alle 5 Jahre), trägt die Pfarrkirchenstiftung die Kosten.</p> <p>Bei Neuanstellungen müssen die Bewerber:innen die Kosten selbst tragen.</p>	<p>Vorgehen analog zum Bischöflichen Ordinariat, dass grundsätzlich alle beschäftigten Personen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen müssen.</p>
<p>Alle EHRENAMTLICH TÄTIGEN <u>mit Vertrag</u></p>	<p>EA sind grundsätzlich von den Gebühren für ein eFZ befreit, d. h. keine Kosten für die Pfarrkirchenstiftung oder Mitarbeiter:innen!</p> <p>Die EA-Tätigkeit muss zuvor auf dem „Antrag auf ein eFZ“ durch das Pfarr- bzw. Verwaltungsbüro für die Meldebehörde bestätigt werden.</p>	<p>Vorgehen analog zu allen Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtig).</p>
<p>Viele EHRENAMTLICH TÄTIGE <u>ohne Vertrag</u> <u>mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen</u></p> <p><u>Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes</u></p>	<p>EA sind grundsätzlich von den Gebühren für ein eFZ befreit, d. h. keine Kosten für die Pfarrkirchenstiftung oder Mitarbeiter:innen!</p> <p>Die EA-Tätigkeit muss zuvor auf dem „Antrag auf ein eFZ“ durch das Pfarr- bzw. Verwaltungsbüro für die Meldebehörde bestätigt werden.</p>	<p>Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine ehrenamtlich tätige Person (ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen) ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen muss.</p> <p>→ siehe PRÜFSHEMA, das als Orientierungshilfe bei der Entscheidung helfen soll.</p>

VORTEILE:

- Für Pfarreien ressourcensparend (Zeit, Personal), da alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen (EA) mit Vertrag über die Besoldung schnell einsehbar sind.
- Die Einteilung der Mitarbeiter:innen in o. g. Raster ist darüber hinaus für die Pfarrkirchenstiftung mit weniger Kosten verbunden.
- Die Problematik des Generalverdachts innerhalb derselben Berufsgruppe (z. B. Organisten mit Arbeitsvertrag – Organisten mit EA-Vertrag) wird entkräftet, da die Einholung der eFZ (und Selbstauskunftserklärung) somit einheitlich und transparent geregelt ist.
- Das ergänzende Prüfschema für EA ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dient als praktische Orientierungshilfe (Fragen zu Art, Intensität, Dauer) für eine schnelle Einzelfallprüfung.

WICHTIG: Bei der Einholung eines eFZ muss immer auch einmalig eine Selbstauskunftserklärung eingeholt werden.

PRÜFSHEMA

für ehrenamtlich Tätige ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Das nachfolgende Prüfschema dient als **praktische Orientierungshilfe** und soll dem Kirchenverwaltungsvorstand bei der Verantwortung und Entscheidung unterstützen, welche **ehrenamtlich Tätigen (EA) ohne Vertrag mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen** aufgrund ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen müssen.

Die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes sind für die Bewertung relevant.

	<p>Ab einer Gesamtzahl von 9 Punkten muss die ehrenamtlich tätige Person (ohne Vertrag) mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ein eFZ zur Einsichtnahme vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.</p> <p>Besteht Unsicherheit, ob ein bestimmter Tätigkeitsbereich mit 0, 1 oder 2 Punkten zu bewerten ist, gilt stets die Empfehlung, dass die höhere Punktzahl verwendet werden soll.</p> <p><u>Ergänzung:</u> Der Punktwert 0 bedeutet freilich nicht, dass hierbei von keinerlei Gefährdung auszugehen ist, sondern dass diese relativ gesehen geringer eingeschätzt wird.</p>		
Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
(1) ... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses:	nein	vielleicht	gut möglich
(2) ... beinhaltet ein Machtverhältnis, eine Hierarchie:	nein	nicht auszuschließen	ja
(3) ... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt etc.):	nein	nicht auszuschließen	ja
(4) ... wird gemeinsam mit anderen (Erwachsenen) wahrgenommen:	ja	nicht immer	nein
(5) ... findet in der Öffentlichkeit/in kirchlichen Räumen statt:	ja	nicht immer	nein
(6) ... hat folgende Zielgruppe:	mindestens 15 Jahre alt	12 bis 14 Jahre alt	unter 12 Jahre alt
(7) ... findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt:	ja	teil, teils	nein
(8) ... hat folgende Häufigkeit:	einmalig	mehrmalig (z. B. mehrere Tage hintereinander)	regelmäßig
(9) ... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	mehrere Stunden tagsüber	ganztags oder nachts
Gesamtpunktzahl: _____ Punkte			

Quelle: In Anlehnung an Bischöfl. GV Trier, Abteilung Jugend (2019)